

## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) des Gerichtshofs der Europäischen Union für eine Vorabkontrolle über die „Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten“**

Brüssel, den 10. Dezember 2013 (Fall 2013–0771)

### **1. Verfahren**

Am 28. Juni 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („**EDSB**“) vom Datenschutzbeauftragten („**DSB**“) des Gerichtshofs der Europäischen Union („**Gerichtshof**“) eine nachträgliche Meldung über eine Verarbeitung personenbezogener Daten hinsichtlich der Überprüfung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten.

Die Meldung wurde gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („**Verordnung**“) für eine Vorabkontrolle übermittelt.

Da es sich um eine nachträgliche Meldung handelt, ist die Frist von zwei Monaten, in deren Rahmen der EDSB in der Regel seine Stellungnahme bereitzustellen hat, nicht anzuwenden. Der Fall wurde innerhalb einer angemessenen Frist behandelt.

### **2. Sachverhalt**

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 des Beamtenstatuts können neu eingestellte Beamte erst dann zum ersten Mal befördert werden, wenn sie nachgewiesen haben, dass sie in einer dritten Sprache der Europäischen Union arbeiten können. Dieselbe Vorschrift ist auf Vertragsbedienstete der Funktionsgruppe IV anzuwenden, die eine Verlängerung ihres Vertrags auf unbestimmte Zeit anstreben.<sup>1</sup>

Die Einrichtungen der Union haben das Europäische Amt für Personalauswahl („**EPSO**“) mit der allgemeinen Zuständigkeit für die Definition der sprachlichen Fähigkeiten und die Durchführung der Beurteilung dieser Fähigkeiten beauftragt.<sup>2</sup>

Am 26. Oktober 2006 wurde die interinstitutionelle Regelung zur Festlegung der Anwendungsbestimmungen von Artikel 45 Absatz 2 des Status durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses des Gerichtshofs („**Anwendungsbeschluss**“) angenommen. Der

---

<sup>1</sup> Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

<sup>2</sup> Artikel 7 von Anhang III des Statuts.

Anwendungsbeschluss sieht vor, dass die Beurteilung der sprachlichen Fähigkeiten anhand von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen erfolgt.<sup>3</sup>

Bei den drei Verfahren zur Beurteilung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, handelt es sich um folgende:

- die Beurteilung durch das EPSO auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen<sup>4</sup>;
- die Beurteilung durch das EPSO auf der Grundlage von Prüfungen<sup>5</sup>;
- die Beurteilung durch den Gerichtshof auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen<sup>6</sup>;

Bei der Beurteilung auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen werden berücksichtigt:

- erfolgreiche Absolvierung des Grundniveaus der interinstitutionellen Sprachkurse (Niveau 6);
- erfolgreich bestandene Prüfung auf einem entsprechenden Niveau; diese Prüfung muss zu diesem Zweck vom EPSO im Rahmen eines durch die Organe und Einrichtungen organisierten Verfahrens anerkannt sein;
- Befähigungsnachweise, die in der aktualisierten EPSO-Liste von Nachweisen enthalten sind, die als Nachweise für die Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, anerkannt werden.<sup>7</sup>

Falls die Beurteilung auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen durch den Gerichtshof erfolgt, gelten dieselben Bedingungen wie bei einer Beurteilung durch das EPSO.<sup>8</sup>

### **3. Rechtliche Prüfung**

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf den am 15. Juli 2011 angenommenen Leitlinien („**Leitlinien**“)<sup>9</sup> des EDSB über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Beurteilung des Personals; daher befasst sich der EDSB nur mit den Verfahren, die von den Leitlinien abweichen und nicht mit der Verordnung übereinzustimmen scheinen. Selbstverständlich sind die in den Leitlinien ausgeführten Empfehlungen, die sich auf die vorliegende Verarbeitung beziehen, anzuwenden.

#### ***3.1. Anwendungsbereich der Stellungnahme***

##### *Beurteilung durch den Gerichtshof*

Die Datenverarbeitung, die EPSO zur Beurteilung der Fähigkeit von Beamten und Bediensteten, in einer dritten Sprache zu arbeiten, durchführt, war Gegenstand einer Meldung für eine Vorabkontrolle und einer Stellungnahme des EDSB.<sup>10</sup> In dieser Stellungnahme werden die Organe und Einrichtungen als Empfänger der Beurteilung durch das EPSO aufgeführt. Die vorliegende Stellungnahme verweist diejenigen Fälle, in denen der Gerichtshof dem EPSO die Beurteilung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten,

---

<sup>3</sup> Artikel 7 Absatz 1 des Anwendungsbeschlusses.

<sup>4</sup> Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Anwendungsbeschlusses.

<sup>5</sup> Artikel 7 Absatz 3 des Anwendungsbeschlusses.

<sup>6</sup> Artikel 7 Absatz 2 am Ende des Anwendungsbeschlusses.

<sup>7</sup> Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Anwendungsbeschlusses.

<sup>8</sup> Artikel 7 Absatz 2 des Anwendungsbeschlusses.

<sup>9</sup> [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-07-15\\_Evaluation\\_Guidelines\\_EN.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-07-15_Evaluation_Guidelines_EN.pdf).

<sup>10</sup> Fall 2007-088 - Stellungnahme vom 4. September 2007.

anvertraut, auf die genannte Stellungnahme. Eine zuvor durch den Gerichtshof durchgeführte Datenverarbeitung (Übermittlung der für die Beurteilung erforderlichen Daten an das EPSO) unterliegt gemäß Artikel 27 der Verordnung keiner Meldung. Ebenso bedarf die nachfolgende Verarbeitung durch das EPSO, insofern sich der Gerichtshof darauf beschränkt, auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des EPSO festzustellen, ob die Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, vorhanden ist oder nicht, ohne jedoch selber eine Beurteilung dieser Fähigkeit vorzunehmen, keiner Meldung an den EDSB.

Folglich betrifft die vorliegende Stellungnahme lediglich den angenommenen Fall, dass der Gerichtshof selbst die Fähigkeit eines Beamten oder eines Bediensteten, in einer dritten Sprache zu arbeiten, beurteilt, wie es dem Gerichtshof gemäß dem Anwendungsbeschluss gestattet ist.

### *Beförderung von Beamten - unbefristete Verlängerung der Verträge von Vertragsbediensteten*

In der Meldung werden die Beurteilung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, und die Beförderung vermischt. Zwar erfordert die Gewährung von Beförderungen eine Verarbeitung, die mit der Beurteilung der Kenntnisse einer dritten Sprache verbunden ist, und der Nachweis dieser Kenntnisse ist eine notwendige, jedoch nicht ausreichende Voraussetzung für eine erste Beförderung eines Beamten.<sup>11</sup> Im Übrigen bezieht sich die Meldung ausschließlich auf die Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, und nicht auf die anderen Beurteilungskriterien für die Gewährung einer Beförderung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Beförderungen wird im Übrigen in einer separaten Meldung des Gerichtshofs („Beförderungspunkte; Benotungen und Beförderungen“) und einer entsprechenden Stellungnahme des EDSB<sup>12</sup> behandelt.

Ferner betrifft die Beförderung nicht die Vertragsbediensteten der Funktionsgruppe IV, da diese ebenfalls von der Beurteilung ihrer Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, betroffen sind. Für Letztere eröffnet der Nachweis der Kenntnis einer dritten Sprache den Weg zu einer unbefristeten Verlängerung ihres Vertrags. Es handelt sich hier um eine notwendige Voraussetzung für diese Art von Verlängerung, die jedoch als solche nicht ausreichend ist. Somit handelt es sich um ein anderes Beurteilungsverfahren, das entweder Gegenstand einer besonderen Meldung sein sollte oder das in die bestehenden Meldungen aufgenommen werden sollte, wobei eine eventuelle Aktualisierung dieser Meldungen (Meldung bezüglich der Einstellung<sup>13</sup> bzw. Meldung bezüglich der Beurteilung des Personals<sup>14</sup>) erfolgen sollte.

Folglich bezieht sich die vorliegende Stellungnahme nicht auf die Verarbeitung von Daten bezüglich der Beurteilung von Beamten im Zusammenhang mit einer Beförderung oder von Vertragsbediensteten im Zusammenhang mit der unbefristeten Verlängerung ihres Vertrags. Die Stellungnahme behandelt ausschließlich die durch den Gerichtshof durchgeführte Beurteilung der Fähigkeit von Beamten und Bediensteten, in einer dritten Sprache zu arbeiten.

### **3.2. Personenbezogene Daten**

In der Meldung wird angegeben, dass es sich bei den verarbeiteten Daten um den Namen und den Vornamen (des Beamten oder des Bediensteten) handelt. Somit können folgende Daten

---

<sup>11</sup> Siehe Artikel 45 des Statuts.

<sup>12</sup> Fall 2004-282. Der EDSB nahm seine Stellungnahme am 7. April 2006 an.

<sup>13</sup> Fall 2011-0388 („Einstellung von Personal“). Der EDSB nahm seine Stellungnahme am 21. Oktober 2011 an.

<sup>14</sup> Fall 2004-0281 („Personalakten: Abschlussberichte von Probezeiten und Personalberichte“). Der EDSB nahm seine Stellungnahme am 4. Juli 2005 an.

verarbeitet werden, um die Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, zu beurteilen: erste und zweite Sprache; dritte gewählte Sprache; Bescheinigung der erfolgreichen Absolvierung eines interinstitutionellen Sprachkurses oder Bescheinigung der erfolgreichen Absolvierung einer von EPSO organisierten Sprachprüfung oder Befähigungsnachweise, die als Nachweis für die Fähigkeit angesehen wird, in einer dritten Sprache zu arbeiten.

Die Meldung sollte durch einen entsprechend angepassten Informationsvermerk vervollständigt werden (siehe weiter unten Punkt 3.4).

### **3.3. Datenaufbewahrung**

Die Daten dürfen nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht. (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

In der Meldung wird keine besondere Aufbewahrungsfrist für die Ergebnisse der Beurteilung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, angegeben. In der Meldung heißt es: *„Die Entscheidung zur Beförderung wird in der Personalakte aufbewahrt, die Vorschriften zur Aufbewahrung von Personalakten sind anzuwenden. Die Akten werden nach der Genehmigung bzw. der Ablehnung der Beförderung während eines Zeitraums von einem Jahr aufbewahrt. Dieser Zeitraum wird durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, auf eventuelle Beschwerden angemessen reagieren zu können.“*

Aufgrund der weiter oben erläuterten Gründe ist zwischen den Daten zur Beurteilung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, und den Daten zur Beurteilung im Rahmen einer eventuellen Beförderung zu unterscheiden.<sup>15</sup> Dasselbe gilt für die Aufbewahrungsfrist, und dies umso mehr, als die Daten zur Beurteilung der Kenntnisse negativ sein können und die Beamten in diesem Fall für eine Beförderung nicht berücksichtigt werden können (ebenso wenig, wie die Vertragsbediensteten eine unbefristete Verlängerung ihres Vertrags erhalten können).

Infolgedessen müsste der Gerichtshof für die positive oder negative Beurteilung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, spezifische Aufbewahrungsfristen festlegen, die nicht direkt mit der Beförderung verbunden sind. Diese Fristen sind in Übereinstimmung mit den Leitlinien festzulegen.

### **3.4. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Person**

Der Inhalt des durch den Gerichtshof erstellten Informationsvermerks stimmt mit der Verordnung und den Leitlinien überein. Allerdings müssten die Informationen hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der Aufbewahrungsfristen in Übereinstimmung mit den weiter oben ausgeführten Empfehlungen angepasst werden (siehe weiter oben Punkte 3.1 und 3.2).

Im Übrigen sollten die betroffenen Personen abgesehen von der Veröffentlichung des Informationsvermerks im Intranet bei Beginn des Beurteilungsverfahrens durch den Gerichtshof eine Kopie des Vermerks erhalten, beispielsweise per E-Mail.

---

<sup>15</sup> Die Daten über die Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, und die Beförderungsentscheidungen werden im Übrigen an verschiedenen Orten aufbewahrt (siehe Punkt 10/ Datenaufbewahrungsträger).

### **3.5. Sicherheit**

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen besteht für den EDSB kein Anlass zur Annahme, dass der Gerichtshof die nach Maßgabe von Artikel 22 der Verordnung geforderten Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten hat.

#### **Schlussfolgerungen**

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung zu beinhalten, soweit die weiter oben ausgeführten Empfehlungen beachtet werden, und zwar insbesondere:

- Vervollständigen der Liste der personenbezogenen Daten, die im Rahmen der durch den Gerichtshof durchgeführten Beurteilung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, verarbeitet werden;
- Festlegung von spezifischen Aufbewahrungsfristen für die Daten zur Beurteilung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, in Übereinstimmung mit den Leitlinien;
- Anpassung des Informationsvermerks bezüglich der personenbezogenen Daten und der Aufbewahrungsfristen.

Der EDSB ersucht den Gerichtshof, ihn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Erhalt des vorliegenden Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen in Kenntnis zu setzen.

Brüssel, den 10. Dezember 2013

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter